

wahrt: Sophia Hadewigis Lucardis fecit mo. Auch von einem viel ältern Fastentuche ist die Künstlerin bekannt. Abt Hartmobus von St. Gallen schickte an die dortige Kirche velum optimum, quod adhuc hodie in Quadragesima ante crucem extra chororum appenditur, per manus sororis suae nomine Richlin contextum (Ratbertus Chron. bei Gerbert I. c.). Da Hartmobus 895 starb, so ist diese Notiz auch für das Alter des Gebrauchs der Fastentücher von Wichtigkeit. Ähnliche Leinwandstickereien aus dem 14. Jahrhundert, wie die vorgenannten aus Altenberg, welche denselben Zwecken gebient haben werden, befinden sich im Dom zu Brandenburg und im Kloster Lüne. Ein Fastentuch aus grobem Leinen, in welches mit blauen Zwirnstrichen Passionsdarstellungen und Inschriften eingestickt sind, befindet sich im Diöcesanmuseum zu Münster. Manche andere werden noch verborgen in Sacristeien liegen. Zwei belgische Fastentücher besitzt Canonikus von Bethune zu Brügge. Von dem frühern Gebrauch des Fasten- oder Hungertuches stammen die sprichwörtlichen Redensarten: „am Hungertuche nagen“, „am Hungertuche fliden, nähen“, „auf königlicher Tafel breitet man kein Hungertuch“ (Grimm, Deutsches Wörterbuch s. v.); „de hungerdool is sollen“ = die Fastenzeit ist zu Ende (Berg-haus, Sprachschatz der Cassen s. v.). — Literatur: Bock, Gesch. der liturg. Gewänder I, 187; Reusens, Elem. de l'archéol. chrét. II, 256—259; James Weale im Boffroi II, 39—45; Otte, Handb. der Kunstarchäologie, 5. Aufl. I, 387; Dan. Rock, The church of our fathers IV, 221 ss. [Heuser.]

Fasten-Verordnungen, Mandate, Ate nte heißen die bischöflichen Erlasse, welche vor Beginn der vierzigtagigen Fastenzeit den Gläubigen der Diöcese durch öffentliches Ablesen von der Kanzel, vielfach durch Anheften in der oder an der Kirche, die durch die allgemeinen, eventuell durch die besonderen Gesetze der Diöcese vorgeschriebenen Fast- und Abstinenztage in Erinnerung bringen und die Milderungen verkünden, welche durch Gewohnheitsrecht eingeführt sind oder von dem Bischof auf Grund päpstlicher Bevollmächtigung, sei es durch die Quinquennial-facultäten, sei es durch besondere Indulte, mit Rücksicht auf die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse verfügt werden. Es ist charakteristisch für den Geist engherziger Bevormundung der Kirche durch die Staatsgewalt, daß bis in die neuere Zeit in Deutschland für diese bischöflichen Erlasse, welche doch wesentlich nur Milderungen des kirchlichen Fastengebotes verkünden, eine vorherige staatliche Genehmigung verlangt wurde, welche z. B. in Bayern den Exemplaren, welche in den Kirchen angeheftet wurden, ausdrücklich aufgedruckt war. In den letzten Jahrzehnten ist dieser Eingriff in das innere Gebiet der Kirche und des Gewissens allseitig aufgegeben worden: nur in Bayern, wo schon 1806 durch das Allerhöchste Rescript vom 11. Juli die frühere staat-

liche Verordnung, wodurch den Wirthen und Kostgebern die Bewirthung mit Fleischspeisen an den Fasttagen verboten war, aufgehoben wurde, hat man bis jetzt im Princip die Nothwendigkeit der Staatsgenehmigung aufrecht erhalten und sich begnügt, durch königliche Entschließung vom 30. März 1852, mitgetheilt durch Ministerialerlaß vom 8. April 1852, dieses Placet für die Fastenmandate bis auf Weiteres im Voraus zu erteilen. In der Regel wird die Fastenverordnung von einem Hirtenbrieife (s. b. Art.) begleitet. [Heuser.]

Fastenzeiten. Geschichtliches. Schon im Paradiese hatte Gott durch das Verbot, von einem bestimmten Baume zu essen, die Angemessenheit der Abstinenz selbst für den nicht gesallenen Menschen documentirt; nach dem Sündenfalle bestand ein Theil der Strafe darin, daß der Erde nur mit mühseliger Arbeit die Nahrung abgewonnen werden kann. Der in dem gesallenen Menschen so mächtige Kampf des Fleisches wider den Geist ließ die Schwächung des erstern durch Entziehung von Speise so naturgemäß erscheinen, daß das Fasten schon bei heidnischen Völkern, Aegyptern, Inbren, Griechen, Römern (Cassian, Akestis, Freiburg 1862, 142 ff. 252 ff.; Döllinger, Heidenthum u. Judenthum, Regensb. 1855, 43 f. 133. 171. 231. 239. 278. 375. 441) geübt werde, wie es auch in dem Religionswesen der Juden eine hervorragende Stelle einnahm. Um so mehr mußte daselbe, wie Christus es vorhergesagt (Matth. 9, 14 f.), im Christenthum zur Beobachtung kommen. Den Grund und den Zweck des Fastens gibt die Kirche in der Präfation der Fastenzeit an: qui corporali jejunio vitia comprimis, mentem elevas, virtutem largiris et praemia. Unter den kirchlichen Fastenzeiten nimmt die erste Stelle ein:

I. Die vierzigtagige Fastenzeit vor Ostern. Wie die Lage, wo der Bräutigam von ihnen fortgenommen, sind die Jünger eine Zeit der Trauer waren, so wurden auch die jährlichen Erinnerungstage an den Tod des Erlösers für die Christen Tage der Fasten. Schon Tertullian (De jejun. c. 2) stellt in seiner montanistischen Streitschrift gegen die Katholiken als Ansicht der letzteren auf, nach der Uebung der Apostel seien die Tage, in quibus ablutus est sponsus, zum Fasten bestimmt, und derselbe bezeugt in einer frühern Schrift (De oratione c. 18): in die Paschae (d. h. des πάσχα σταυρώσεως) communis et quasi publica jejunii religio est. Auf ein Fasten der Gläubigen mit den Katholiken vor der feierlichen Laufe, welche an der Ostervigil stattfand, weist auch Justin (Apolog. I, c. 61), sowie ein Brief des hl. Irenäus (bei Euseb. H. E. 5, 24) hin; wenn auch über dessen Interpretation verschiedene Ansichten walteten, so sind doch Alle darin einverstanden, daß derselbe wenigstens von dem Fasten in der Charwoche redet. Nach einem Schreiben des Dionysius von Alexandrien an Basilides (Galland.